

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am alten Postweg“ mit gleichzeitiger
4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde
Seukendorf im Parallelverfahren**

Der Gemeinderat Seukendorf hat mit Beschluss vom 06.05.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gem. § 6 Abs. 6 BauGB festgestellt. Die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 17.09.2024, Aktenzeichen 443-6102-O-0798-2023-FC gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die 4. Änderung tritt mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ebenso wurde der Bebauungsplan Nr. 23 „Am alten Postweg“ gem. § 10 BauGB am 29.07.2024 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung liegen samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bauamt, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches sowie von Mängeln der Abwägung gilt gem. § 215 Abs. 1 BauGB folgendes:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB besonders hingewiesen. Darin ist die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche geregelt.

Seukendorf, 08.10.2024

Sebastian Rocholl, 1. Bürgermeister